STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Drucksache Nr.: 051/2015

Dezernat I
Federführend: Hauptabteilung
Anlagen: Änderungssatzung
Synopse

Az.: 111;esch

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	19.03.2015	N	zur Vorberatung
Stadtrat	24.03.2015	Ö	zur Beschlussfassung

Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 03.09.2009

Antrag:

Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration vom 03.09.2009.

Begründung:

Seit dem Jahr 2009 hat es diverse Anpassungen auf dem Gebiet des Kommunalwahlrechts gegeben (Novellierung des Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung). Insbesondere gab es Änderungen bezüglich der im Rahmen einer Wahl einzuhaltenden Fristen und Termine. Die aktuelle Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration weicht in diesen Punkten von den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen ab und definiert noch die früheren Fristen aus 2009 als verbindlich.
Um einen einheitlichen Rechtsstand zu wahren, ist eine Anpassung der Satzung über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration empfehlenswert.
Die derzeitigen gesetzlichen Fristen orientieren sich deutlich besser am optimalen praktischen Ablauf einer Wahl. So wurden z.B. die bisher sehr knapp bemessenen Zeiträume, die zwischen Zulassung der Wahlvorschläge und Zugang der Wahlunterlagen zur Produktion von Stimmzetteln und Briefwahlunterlagen incl. Kuvertierungs- und Versandzeiten verbleiben, praxisnäher berücksichtigt.
Im Zuge dieser Änderungen wird außerdem der gegenüber der Wahl von 2009 mit Novellierung des § 56 Abs. 2 GemO erweiterte Kreis an Wahlberechtigten in die Satzung eingearbeitet. Gleichzeitig erfolgen weitere redaktionelle Anpassungen.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

Art. 1 der Änderungssatzung

1. Durch die für ungültig erklärte Wahl im vergangenen Jahr 2014 und der dadurch notwendigen Wahlwiederholung hat sich herausgestellt, dass eine Übergangsregelung für das Fortbestehen des alten Beirates für Migration und Integration bis zum Zusammentreten des neuen Beirates sinnvoll ist. Durch die neu eingefügte Regelung

endet die Wahlzeit nun mit der Konstituierung eines neu gewählten Beirates. Analog zu § 34 Abs. 1 Satz 2 GemO ist die erste Sitzung spätestens vier Wochen nach der Wahl einzuberufen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch die vom Stadtrat berufenen Mitglieder bis zur Konstituierung eines neuen Beirates berufen bleiben.

2. Klarstellende Ergänzung, dass in Verfahrensangelegenheiten des Beirates die Geschäftsordnung des Stadtrates sinngemäß gilt.

3. Stichtagsänderung entsprechend der Änderung zu Nr. 6 a)

4. a) Redaktionelle Anpassung
   b) Anpassung gem. § 4 Abs. 1 KWO → Änderung des Stichtages
   c) Übernahme der Regelung des § 8 Abs. 3 Satz 1 KWG

5. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt. Es erfolgt daher eine Anpassung der Wahlzeit in Orientierung an die übrigen Briefwahlen im Wege der Kommunal-, Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen.

6. a) Berücksichtigung der geänderten Termine des § 16 Abs. 1 KWG
   b) Um den Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund die Einreichung von Wahlvorschlägen weiter zu erleichtern, wurde dem Vorschlag des Satzungsmusters des rheinland-pfälzischen Städtetages gefolgt und die für die Einreichung eines Wahlvorschlages notwendigen Angaben auf das Mindestmaß reduziert.
   c) Redaktionelle Folgeänderung zu b).

7. Anpassung an § 56 Abs. 2 GemO (Kreis der Wahlberechtigten)

8. Redaktionelle Klarstellung:
   Nur die Bestimmungen des Ersten Teils des Kommunalwahlgesetztes und des Ersten Teils der Kommunalwahlordnung beziehen sich auf die Wahlen der kommunalen Räte. Die Bestimmungen der weiteren Teile beziehen sich auf die Wahlen zu den Bürgermeisterns, Landräten, etc. bzw. auf Bürgerentscheide und finden somit keine Anwendung.

9. Übergangsregelung für die Wahl 2009 kann gestrichen werden

10. Regelung hat sich mit der Wahl im Jahr 2009 erledigt und wird gestrichen.

Art. 2 der Änderungssatzung

Die Änderungssatzung kann unmittelbar nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten.

Neustadt an der Weinstraße, 19.02.2015

Oberbürgermeister